

# **Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl zur Abwicklung von SEPA-Überweisungen per Datenfernübertragung (DFÜ)**

**(Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für  
sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)**

**Version: 3.0**

gültig ab 19. November 2017

**Hinweis:**

**Die grau unterlegten Regelungen werden erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam.**

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### Referenzdokumente

	Ersteller	Dokument
1	Deutsche Bundesbank	Allgemeine Geschäftsbedingungen
2	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	Anlagen 1 und 3 zum Abkommen über die Datenfernübertragung zwischen Kunden und Kreditinstituten (DFÜ-Abkommen) <a href="http://www.die-dk.de">www.die-dk.de</a>
3	Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK)	FinTS-Spezifikation <a href="http://www.die-dk.de">www.die-dk.de</a>
	European Payments Council (EPC)	SEPA Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines
4	Deutsche Bundesbank	Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für die Datenfernübertragung via EBICS für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (EBICS-Bedingungen) oder für das Verfahren <a href="http://onlinebanking.bundesbank.de">onlinebanking.bundesbank</a> der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen) bzw. mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen)
5	Deutsche Bundesbank	Verfahrensregeln der Deutschen Bundesbank zum Abruf von elektronischen Kontoinformationen (Verfahrensregeln elektronische Kontoinformationen)

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### Glossar

Begriff	Erläuterung
AGB/BBk	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank
ASCII	American Standard Code for Information Interchange
BIC	Business Identifier Code (ISO 9362)
BLZ	Bankleitzahl
Bulk	Logische Datei in einer SEPA-Zahlung, welche eine bis 100.000 Transaktionen enthält (Sammler)
camt	Cash Management Datei (XML-basiertes Format für die elektronische Bereitstellung an der Bank-Kunde-Schnittstelle)
CSV	Character Separated Values
D	Geschäftstag
DFÜ	Datenfernübertragung
DK	Die Deutsche Kreditwirtschaft, frühere Bezeichnung: Zentraler Kreditausschuss (ZKA)
EBA Clearing	Clearingsystem der Euro Banking Association
EBICS	Electronic Banking Internet Communication Standard
EMZ	Elektronischer Massenzahlungsverkehr
EPC	European Payments Council
eTAN	Elektronische Transaktionsnummer
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
File	Bezeichnung für Datei (physische SEPA-Nachricht)
FinTS	Financial Transaction Services (Zugangssystem der Deutschen Bundesbank für das Online-Banking)
GBIC	German Banking Industry Committee – engl. Bezeichnung für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“

### Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Begriff	Erläuterung
HBV-SEPA	Hausbankverfahren-SEPA
HBCI	Homebanking Computer Interface
IBAN	International Bank Account Number (ISO 13616)
ISO	Internationale Organisation für Normung
KBS	Kundenbetreuungsservice
pain	Payment Initiation - XML-basiertes Format zum Austausch von Nachrichten zwischen Kunde und Bank
PIN	Persönliche Identifikationsnummer
SCL	SEPA-Clearer des EMZ
SCT	SEPA Credit Transfer
SEPA	Single Euro Payments Area
STEP2	Clearingsystem der EBA zur Abwicklung von Euro-Zahlungen
TARGET2	Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer2
TVS	Technical Validation Subset
XML	Extensible Markup Language
XSD	XML-Schema-Definition

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### Inhaltsverzeichnis

<b>Referenzdokumente .....</b>	<b>2</b>
<b>Glossar.....</b>	<b>3</b>
<b>1 Einleitung .....</b>	<b>7</b>
<b>2 Grundlagen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Geltung.....	8
2.2 Leistungsumfang .....	8
2.3 Geschäftstage .....	8
2.4 Änderungen.....	9
<b>3 Zulassung zum Verfahren .....</b>	<b>10</b>
3.1 Testverfahren .....	10
3.2 Zulassung zur Produktion .....	10
3.3 Systemstörungen.....	11
<b>4 Einlieferung von SEPA-Überweisungen.....</b>	<b>12</b>
4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung .....	12
4.1.1 Gewünschtes Ausführungsdatum (Requested Execution Date) und gewünschter Ausführungszeitpunkt .....	12
4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag.....	12
4.1.3 Einlieferung.....	13
4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen .....	17
4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei .....	17
4.2.1 Grundsätzliches.....	17
4.2.2 Nachrichtenstruktur.....	18
4.2.3 Belegungsempfehlungen .....	19
4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party).....	19
4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information) .....	19
4.2.4 Nutzung „IBAN-only“ .....	19
4.3 Validierung der Einlieferungen.....	20
4.3.1 Schema-Validierung .....	20
4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten .....	21
4.3.3 Prüfungen auf Dateiebene .....	21
4.3.4 Prüfungen auf Sammlerebene .....	21
4.3.5 Prüfungen auf Transaktionsebene .....	22
4.3.6 Erreichbarkeitsprüfung.....	24
4.3.7 Zeichensatzprüfungen .....	25
4.3.8 Deckungsabfrage der Einlieferungen.....	25
4.3.9 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“.....	26

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

4.4	Widerruf von SEPA-Überweisungen .....	28
4.5	Anfrage zur Rückgabe von SEPA-Überweisungen .....	28
<b>5</b>	<b>Widerruf von SEPA-Terminüberweisungen .....</b>	<b>29</b>
5.1	Grundsätzliches .....	29
5.2	Einreichungsfristen .....	29
5.3	Referenzierung .....	30
5.4	Widerruf auf Sammlerebene .....	30
5.5	Widerruf auf Transaktionsebene .....	31
5.6	Buchungstechnische Behandlung .....	32
<b>6</b>	<b>Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung (SCT-Recall).....</b>	<b>33</b>
6.1	Grundsätzliches .....	33
6.2	Einreichungsfristen .....	33
6.3	Referenzierung .....	34
6.4	Behandlung elektronisch eingelieferter SCT-Recalls .....	34
6.5	Weiterleitung des SCT-Recall .....	35
6.6	Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf SCT-Recalls .....	36
6.7	Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen SCT-Recall.....	36
<b>7</b>	<b>Gemeinsame Regelungen für die elektronische Einlieferung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen und von SCT-Recalls.....</b>	<b>37</b>
7.1	Allgemeine Festlegungen .....	37
7.2	Schema-Validierung .....	37
7.3	Prüfungen auf Dateiebene .....	38
7.4	Mitgabe von Rückrufgründen .....	38
7.5	Kriterien zum Auffinden der Originalzahlung .....	38
<b>8</b>	<b>Bereitstellung von SEPA-Überweisungen .....</b>	<b>40</b>
8.1	Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung .....	40
8.1.1	Festlegungen .....	40
8.1.2	Gutschrift .....	40
8.1.3	Bereitstellungszeiten.....	40
8.2	Leitwegsteuerung .....	41
8.3	Bereitstellung von SCT-Recalls bzw. negative Antworten auf SCT-Recalls .....	41
8.4	Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Überweisungen.....	42

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 1 Einleitung

In SEPA (Single Euro Payments Area), dem einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, werden grenzüberschreitende und nationale Euro-Zahlungen gleichermaßen einfach, kostengünstig und sicher abgewickelt.

Der Europäische Zahlungsverkehrsausschuss (EPC - European Payments Council), der die europäische Kreditwirtschaft vertritt, hat für die Abwicklung von SEPA-Überweisungen einheitliche Regelwerke (Rulebooks) und SEPA-Datenformate auf Basis von XML nach ISO 20022 verabschiedet. Für dieses europäische Regelwerk hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) als nationales Standardisierungsgremium der deutschen Kreditwirtschaft die Vorgaben des DFÜ-Abkommens zwischen Kunden und Kreditinstituten hinsichtlich des Einsatzes von SEPA-Überweisungen erweitert.

Für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl (sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) der Deutschen Bundesbank besteht die Möglichkeit, SEPA-Überweisungen innerhalb des SEPA-Raums<sup>1</sup> gemäß Abschn. IV Unterabschnitt C Nr. 2 AGB/BBk über das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) abzuwickeln. Eine Einlieferung und Abwicklung von Überweisungen im SEPA-Format kann elektronisch über EBICS (Electronic Banking Internet Communication Standard) oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS (Financial Transaction Services) erfolgen. Die Datenaustausch- und Sicherheitsrichtlinien entsprechen dabei den Festlegungen des DFÜ-Abkommens für EBICS, der FinTS-Spezifikation für das Online-Banking sowie den EBICS-, HBCI- bzw. PIN/eTAN-Bedingungen. Die Einlieferer über EBICS werden im Folgenden EBICS-Teilnehmer und die Einreicher im Online-Banking über FinTS FinTS-Teilnehmer genannt.

FinTS-Teilnehmern werden grundsätzlich die für die Nutzung der Anwendung onlinebanking.bundesbank erforderlichen Informationen zur Erfassung bzw. zur Dateieinreichung von SEPA-Überweisungen nach Anmeldung in der Online-Hilfe zur Verfügung gestellt. Zusätzlich gelten für die Dateieinreichung sowie für die Abwicklung, Bereitstellung und Rückgabe von SEPA-Überweisungen im Online-Banking über FinTS die nachfolgenden Regeln, sofern keine Differenzierung zwischen EBICS- und FinTS-Teilnehmern vorgenommen wird.

Eine Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen für SEPA-Überweisungseingänge erfolgt für EBICS-Teilnehmer gemäß den Festlegungen des DFÜ-Abkommens im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C54“.

---

<sup>1</sup> Siehe AGB/BBk Abschn. I Nr. 28 (6): EU-/EWR-Staaten, Schweiz sowie Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon  
Version 3.0

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 2 Grundlagen

#### 2.1 Geltung

Die nachfolgenden Verfahrensregeln gelten - in Ergänzung zu Abschn. IV Unterabschnitt C Nr. 2 AGB/BBk - für die Abwicklung von elektronisch ein- und ausgelieferten SEPA-Überweisungen durch sonstige Kontoinhaber ohne BLZ. Daneben finden das DFÜ-Abkommen, Anlagen 1 (für die Kommunikation über EBICS) und 3, bzw. die FinTS-Spezifikation Anwendung.

#### 2.2 Leistungsumfang

(1) Das Angebot der Deutschen Bundesbank umfasst die beleglose Einlieferung von SEPA-Überweisungen gemäß Abschn. IV Unterabschnitt C Nr. 2 AGB/BBk über EBICS und als Einreichung im Online-Banking über FinTS sowie die Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Überweisungen (Gutschriften).

(2) EBICS-Teilnehmer erhalten die Zahlungsverkehrsinformationen eingehender SEPA-Überweisungen (Gutschriften), SEPA-Rücküberweisungen (Return) und positive Antworten auf einen SCT-Recall im XML-Format (camt.054-Nachrichten) zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C54“ bereitgestellt. **Eingangs- und Verarbeitungsnachrichten, sowie negative Antworten auf einen SCT-Recall im XML-Format (camt.029) werden mit der EBICS-Auftragsart „C29“ zur Abholung bereitgestellt.**

Zudem ist für EBICS-Teilnehmer eine beleglose Bereitstellung der Kontoinformationen in Form eines elektronischen Kontoauszuges wahlweise im XML-Format (camt.052-/camt.053-Nachrichten) oder im SWIFTNet FIN-Format (MT 940) über EBICS möglich.

Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten die Umsatzinformationen über die Umsatzanzeige. Darüber hinaus werden diese beleghaft als Ausdruck auf dem Kontoauszug bereitgestellt.

#### 2.3 Geschäftstage

Nach Abschn. IV Unterabschnitt A Nr. 3 AGB/BBk ist Geschäftstag im Sinne dieser Verfahrensregeln der TARGET2-Geschäftstag<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Siehe AGB/BBk Abschn. I Nr. 28 (2) (b): Montag bis Freitag, sofern nicht der 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, 25. Dezember oder 26. Dezember. Bundeseinheitliche und regionale Feiertage sowie lokale Festtage, die nicht zugleich TARGET2-Feiertage sind, werden nicht berücksichtigt.



## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 2.4 Änderungen

Auf Änderungen dieser Verfahrensregeln wird die Deutsche Bundesbank spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder auf elektronischem Wege hinweisen. Die geänderten Verfahrensregeln stehen danach im Internet (<http://www.bundesbank.de>) unter der im Hinweis genannten Rubrik zur Einsicht bereit.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 3 Zulassung zum Verfahren

#### 3.1 Testverfahren

##### (1) Testverfahren bei Kommunikation via EBICS

Die Beantragung des Testverfahrens sowie der vorgeschalteten Kommunikationstests sind in Ziffer 7 der Anlage 1 (EBICS-Anbindung sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zu den EBICS-Bedingungen beschrieben.

Im Rahmen des Zulassungstestes sind von dem EBICS-Teilnehmer Zahlungsverkehrsdateien (z. B. Credit Transfer Initiation) zu erzeugen und an das Kundentestzentrum zu übermitteln. Das Kundentestzentrum prüft sowohl den Dateiaufbau als auch die einzelnen Zahlungsaustauschsätze. Die Deutsche Bundesbank stellt dem Testpartner ebenfalls Dateien (z. B. Payment Status Report for Credit Transfer oder camt-Nachrichten) zur Verfügung. Der EBICS-Teilnehmer bestätigt dem Kundentestzentrum, dass er die erhaltenen Dateien verarbeiten konnte.

Zum Kundenkreis des Testverfahrens gehören sowohl Neukunden, als auch Kunden, die bereits produktiv Zahlungen einreichen und die aufgrund von Änderungen in der Infrastruktur einen neuen Test für erforderlich halten. Bereits produktiven EBICS-Teilnehmern wird vor erstmaliger Nutzung einer neuen Auftragsart bzw. eines neuen Formats/Schemas diesbezüglich ein Testverfahren empfohlen. Näheres regelt der „Testleitfaden für sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“. Dieser wird in Abhängigkeit von den empfohlenen Testaktivitäten im Internet unter „[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > Veröffentlichungen“ bereitgestellt. Tests mit dem Kundentestzentrum der Deutschen Bundesbank ersetzen keinesfalls die Programmier- und die Abnahme des Verfahrens, die im Rahmen der internen Qualitätssicherung durch den Kunden zu erfolgen haben.

##### (2) Testverfahren bei Kommunikation via FinTS

Bei der Einreichung von SEPA-Zahlungen im Online-Banking, die über die Web-Anwendung der Deutschen Bundesbank generiert wurden, ist ein gesondertes Testverfahren nicht notwendig. Sofern eine Standardsoftware eingesetzt wird, kann optional ein Testverfahren durchgeführt werden. Hierzu ist formlos Kontakt mit dem Kundentestzentrum (Telefon: +49 211 874-2343, E-Mail: [testzentrum@bundesbank.de](mailto:testzentrum@bundesbank.de)) aufzunehmen.

#### 3.2 Zulassung zur Produktion

(1) Die produktive Ein- und Auslieferung von SEPA-Überweisungen via EBICS kann mit dem Vordruck Nr. 4767 „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ in Verbindung mit dem Vordruck

### **Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ beantragt werden.

Voraussetzung für die Zulassung zum Produktionsbetrieb ist der erfolgreiche Abschluss des unter Ziffer 3.1 beschriebenen Testverfahrens.

Vor der Produktionsaufnahme einer Anbindung über EBICS ist die Initialisierung der Kommunikationsanbindung in der Produktionsumgebung durchzuführen.

(2) Die Zulassung zum Online-Banking für die Kommunikation über FinTS ist mit Vordruck Nr. 4169 „Online-Banking Girokontoinhaber“ zu beantragen.

(3) Der jeweilige Vordruck ist bei dem zuständigen Kundenbetreuungsservice (KBS) der Deutschen Bundesbank einzureichen. Die Deutsche Bundesbank teilt den Termin der erstmaligen möglichen produktiven Nutzung mit.

### **3.3 Systemstörungen**

(1) Bei Störungen und Problemen seitens der EBICS-Kunden ist vom EBICS-Teilnehmer die SEPA-Administration, Z 221/Z 222 (Telefon: +49 211 874-2156 oder -2157; E-Mail: [sepa-admin@bundesbank.de](mailto:sepa-admin@bundesbank.de)), zu informieren.

Über Verarbeitungsstörungen seitens der Deutschen Bundesbank werden die im „Antrag auf elektronische Ein- und Auslieferung für das Hausbankverfahren - SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank“ (Vordruck Nr. 4767) zu benennenden fachlichen Kontaktpersonen auf telekommunikativem Wege informiert.

(2) Treten Störungen oder Probleme auf der Seite der FinTS-Teilnehmer auf, ist das Zentrale Karten- und Online Banking-Management (ZKOM, Telefon: +49 69 9566-2533; E-Mail: [ZKOM@bundesbank.de](mailto:ZKOM@bundesbank.de)), zu informieren.

(3) Ist ein EBICS- oder FinTS-Teilnehmer nicht sende- bzw. empfangsfähig oder liegen Störungen im Datenübermittlungsnetz vor, kommt für die Einreichung bzw. Auftragserteilung und Datenauslieferung ausschließlich das Ersatzverfahren „Sendewiederholung“ in Betracht. Das bedeutet, nach Wiederherstellung der Sende-/Empfangsfähigkeit bzw. Behebung der Störungen im Datenübermittlungsnetz ist die Übertragung der Datei auf dem für den Regelversand definierten Übertragungsweg zu wiederholen.

(4) Gemäß Abschn. I Nr. 16 Absatz 2 AGB/BBk ist die Verpflichtung der Bank auf die Durchführung des Ersatzverfahrens beschränkt.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4 Einlieferung von SEPA-Überweisungen

#### 4.1 Verfahrensgrundsätze für die Einlieferung

##### 4.1.1 Gewünschtes Ausführungsdatum (Requested Execution Date) und gewünschter Ausführungszeitpunkt

(1) SEPA-Überweisungen können auch als Terminüberweisung über EBICS eingereicht werden. Kriterium hierfür ist die Belegung des Elementes 'Requested Execution Date' <ReqdExctnDt> (siehe Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

(2) Ein bei Einreichungen vom Kunden angegebenes Ausführungsdatum (<RequestedExecutionDate>) wird durch die Deutsche Bundesbank geprüft. Ein vom EBICS-Teilnehmer angegebenes in der Vergangenheit liegendes Ausführungsdatum (<Requested Execution Date>) wird durch die Deutsche Bundesbank in Abhängigkeit vom jeweiligen Einlieferungszeitpunkt mit dem aktuellen Geschäftstag überschrieben. Auf Antrag<sup>3</sup> des EBICS-Teilnehmers können Einreichungen mit einem in der Vergangenheit liegenden Ausführungsdatum stattdessen zurückgewiesen werden. Sofern bei über EBICS eingelieferten SEPA-Terminüberweisungen ein angegebenes Ausführungsdatum weiter als 14 bzw. 15 Kalendertage in der Zukunft liegt, wird der Auftrag in jedem Fall mit einer elektronischen Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) zurückgewiesen.

(3) Bei Dateieinreichungen von SEPA-Überweisungen im Online-Banking über FinTS darf das Element 'Requested Execution Date' <ReqdExctnDt> nur mit dem Wert „1999-01-01“ belegt werden. Aufträge mit anderen Angaben werden mit dem Wert „1999-01-01“ überschrieben.

(4) Bei Einreichung einer Terminüberweisung über EBICS besteht ferner die Möglichkeit durch Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> den Ausführungszeitpunkt am gewünschten Ausführungsdatum zu bestimmen.

##### 4.1.2 Bearbeitungs- und Ausführungstag

(1) Die Verarbeitung von SEPA-Überweisungen erfolgt an allen Geschäftstagen.

---

<sup>3</sup> Vordruck 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“; ein Antrag auf Rückweisung kann je Konto nur einheitlich für SEPA-Überweisungen/-Lastschriften und SCC-Karteneinzüge gestellt werden. Eine differenzierte Antragstellung je Konto ist nicht möglich.

### **Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

(2) Bei Einreichungen, die an Samstagen, Sonntagen oder an TARGET2-Feiertagen erfolgen, ist der Bearbeitungstag der folgende Geschäftstag.

(3) Sofern das gewünschte Ausführungsdatum kein Geschäftstag ist, wird eine SEPA-Überweisung am nächsten Geschäftstag ausgeführt. Dies erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das tatsächliche Ausführungsdatum nicht mehr als 14 bzw. 15 Kalendertage in der Zukunft liegt (siehe Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

#### **4.1.3 Einlieferung**

(1) SEPA-Überweisungen werden über EBICS und im Online-Banking über FinTS von montags bis sonntags von 0 Uhr bis 24 Uhr entgegengenommen. Von 22.00 Uhr bis 6.30 Uhr (EBICS) bzw. von 16.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Online-Banking) sowie an Wochenenden und TARGET2-Feiertagen erfolgen im Störfall keine Supportleistungen von Seiten der Deutschen Bundesbank. Zu diesen Zeiten können darüber hinaus Wartungsarbeiten durchgeführt werden.

(2) Von der Deutschen Bundesbank werden zwei Einlieferungsfenster je Bearbeitungstag unterstützt. Die im Folgenden genannten Einlieferungszeiten gelten aus Sicht der Anwendung, d. h. zu den definierten Zeiten muss die Übertragung der eingelieferten Dateien in das Hausbankverfahren-SEPA (HBV-SEPA) der Deutschen Bundesbank abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass für das 2. Einlieferungsfenster bestimmte SEPA-Überweisungen nicht unbeabsichtigt in das 1. Einlieferungsfenster gelangen, wird empfohlen, diese Zahlungen nicht vor 11.35 Uhr einzuliefern. Andernfalls kann eine Ausführung im 1. Einlieferungsfenster nicht ausgeschlossen werden.

#### **(3) SEPA-Überweisungen**

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die nach 18.30 Uhr des vorangegangenen und bis 11.30 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am aktuellen Geschäftstag bis spätestens 14.20 Uhr. Einlieferungen in das 1. Einlieferungsfenster, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Überweisungen, die zwischen 11.30 Uhr und 18.30 Uhr des aktuellen Geschäftstags eingeliefert werden, erfolgt am Geschäftstag der Einlieferung (ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr) unter dem Datum des nächsten Geschäftstages. Mangels Deckung zu diesem Zeitpunkt nicht ausführbare SEPA-Überweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Die Belastung der Auftragsgegenwerte für übergelegte SEPA-Überweisungen erfolgt am nächsten Geschäftstag bis spätestens 14.20 Uhr; übergelegte SEPA-Überweisungen, die bis spätestens 14.20 Uhr am nächsten Geschäftstag nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

Somit ergeben sich die nachfolgenden Einlieferungsfenster für SEPA-Überweisungen:

### 1. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Buchungstag	D
Einlieferungszeiten	nach 18.30 Uhr am Tag D - 1 bis 11.30 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	am Tag D bis 14.20 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D)

Tabelle 1 – 1. Einlieferungsfenster

### 2. Einlieferungsfenster

Geschäftstag	D
Buchungstag	D + 1
Einlieferungszeiten	nach 11.30 Uhr am Tag D bis 18.30 Uhr am Tag D
Buchungszeiten	am Tag D ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Überweisungen mit Buchungstag D + 1); mangels Deckung nicht ausführbare SEPA-Überweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.

Tabelle 2 – 2. Einlieferungsfenster

Hinweis: Einlieferungen über EBICS in das 1. Einlieferungsfenster sollen nach Möglichkeit frühzeitig vor dem Annahmeschluss 11.30 Uhr am Tag D erfolgen.

Einlieferungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit des 1. Einlieferungsfensters nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (vgl. Ziffer 4.3.8 (3)).

### (4) SEPA-Terminüberweisungen

SEPA-Terminüberweisungen über EBICS können wahlweise in das 1. Einlieferungsfenster oder jeweils bis 18.00 Uhr in das 2. Einlieferungsfenster eingeliefert werden. Die Deutsche Bundesbank behält sich allerdings vor, SEPA-Terminüberweisungen, die in der Zeit zwi-

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

schen 18.00 Uhr und 18.30 Uhr in das 2. Einlieferungsfenster eingeliefert werden, gleichwohl auszuführen.

a) Wird das Element 'Instruction Priority' <InstrPrty> nicht oder mit dem Wert „NORM“ belegt, erfolgt die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Terminüberweisungen am gewünschten Ausführungstag bis spätestens um 14.20 Uhr, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3)). Einlieferungen, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

b) Bei Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> mit dem Wert „HIGH“ findet die Belastung der Auftragsgegenwerte für SEPA-Terminüberweisungen am Geschäftstag vor dem gewünschten Ausführungstag ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr unter dem Datum des nächsten Geschäftstages statt, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3)). Mangels Deckung zu diesem Zeitpunkt nicht ausführbare SEPA-Terminüberweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt. Die Belastung der Auftragsgegenwerte für übergelegte SEPA-Terminüberweisungen erfolgt am nächsten Geschäftstag bis spätestens 14.20 Uhr; übergelegte SEPA-Terminüberweisungen, die bis spätestens 14.20 Uhr am nächsten Geschäftstag nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (siehe Ziffer 4.3.8 (3)).

Somit ergeben sich folgende Einlieferungsfenster für SEPA-Terminüberweisungen:

### 1. Einlieferungsfenster

Gewünschtes Ausführungsdatum <ReqdExctnDt>	D
Buchungstag	D, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3))
Einlieferungszeiten	Einlieferung frühestens am Tag D - 14 und spätestens bis 11.30 Uhr am Tag D - 1
Buchungszeiten	In Abhängigkeit von der Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> a) Bei keiner oder einer Belegung mit dem Wert „NORM“ am Tag D bis spätestens um 14.20 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D)

### Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

	<p>b) Bei einer Belegung mit dem Wert „HIGH“ am Tag D-1 ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D); mangels Deckung nicht ausführbare SEPA-Terminüberweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.</p>
--	--

**Tabelle 3 – Ausführung von SEPA-Terminüberweisungen im 1. Einlieferungsfenster**

### 2. Einlieferungsfenster

Gewünschtes Ausführungsdatum <ReqdExctnDt>	D
Buchungstag	D, sofern es sich beim gewünschten Ausführungsdatum um einen Geschäftstag handelt (vgl. Ziffer 4.1.2 (3))
Einlieferungszeiten	Einlieferung frühestens nach 11.30 Uhr vom Tag D - 15 bis am Tag D - 2 (Einlieferung jeweils nur bis 18.00 Uhr)
Buchungszeiten	<p>In Abhängigkeit von der Belegung des Elements 'Instruction Priority' &lt;InstrPrty&gt;</p> <p>a) Bei keiner oder einer Belegung mit dem Wert „NORM“ am Tag D bis spätestens um 14.20 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D)</p> <p>b) Bei einer Belegung mit dem Wert „HIGH“ am Tag D-1 ab ca. 19.30 Uhr bis spätestens 20.00 Uhr (Belastung der Auftragsgegenwerte für eingereichte SEPA-Terminüberweisungen mit Buchungstag D); mangels Deckung nicht ausführbare SEPA-Terminüberweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt.</p>

**Tabelle 4 – Ausführung von SEPA-Terminüberweisungen im 2. Einlieferungsfenster**

Hinweis: Einlieferungen über EBICS in das 2. Einlieferungsfenster sollen nach Möglichkeit erst nach 11.35 Uhr am Tag D erfolgen.

Einlieferungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit in Abhängigkeit von der Belegung des Elements 'Instruction Priority' <InstrPrty> nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen (vgl. Ziffer 4.3.8 (3)).



## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4.1.4 Zweitausfertigungen, Nachfragen

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Inhalte der Dateien mindestens für einen Zeitraum von zehn Geschäftstagen nach dem Ausführungsdatum nachweisbar zu halten. Auf Anforderung der Deutschen Bundesbank hat er unverzüglich eine Ersatzdatei zu liefern. Zur Reklamationsbearbeitung muss er auch über diesen Zeitraum hinaus in der Lage sein, Einzelangaben zu liefern.

(2) Der Ansprechpartner für Nachfragen zu SEPA-Überweisungen ist der für den Kunden zuständige KBS.

## 4.2 Anforderungen an die SEPA-Datei

### 4.2.1 Grundsätzliches

(1) Die elektronische Einlieferung von Überweisungen im SEPA-Format erfolgt im Kunde-Bank-Format per DFÜ via EBICS oder als Einreichung im Online-Banking über FinTS. Dafür gelten die im DFÜ-Abkommen getroffenen Vereinbarungen für EBICS sowie die in der FinTS-Spezifikation festgelegten Regelungen (ab Version 3.0) für FinTS.

(2) Abweichend von der Empfehlung des deutschen Kreditgewerbes im DFÜ-Abkommen werden bei stichtagsbezogener Einführung von neuen als Implementierungshilfe zur Verfügung gestellten Schemadateien für die von der DK spezifizierten SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle, d. h. von einer neuen DK-Version eines Technical Validation Subset (DK-TVS)<sup>4</sup> für das SEPA-Kunde-Bank-Format, das neue und nur auf ein Jahr befristet das vorhergehende DK-TVS parallel unterstützt. Dies gilt analog auch für die Unterstützung der Vorgängerversion der jeweils aktuellen EPC-TVS.

Bei über EBICS eingereichten SEPA-Überweisungen, einschließlich der SEPA-Terminüberweisung, die in der befristet geltenden Vorgängerversion ausgeführt werden sollen, darf das gewünschte Ausführungsdatum nur mit einem Kalenderdatum bis einschließlich des letzten Geschäftstags vor Ablauf der Unterstützungsfrist belegt werden (siehe auch Ziffer 2.2.7 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

<sup>4</sup> Die DK hat auf der Grundlage der Implementation Guidelines des EPC die SEPA-Datenformate für die Kunde-Bank-Schnittstelle in der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens spezifiziert und stellt entsprechende Schemadateien als Implementierungshilfe analog der EPC Technical Validation Subsets (TVS), die DK-TVS, zur Verfügung. Diese werden mit dem Zusatz GBIC = German Banking Industry Committee (engl. für „Die Deutsche Kreditwirtschaft“) gekennzeichnet und fortlaufend nummeriert.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

(3) Elektronische Einlieferungen müssen der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) sowie den DK-TVS gem. der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens oder den EPC-TVS gem. den SEPA Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines des EPC bzw. der FinTS-Spezifikation entsprechen.

(4) Die (elektronische oder beleghafte) Rückgabe einer SEPA-Überweisung als Return (durch den Zahlungsempfänger nach dem Settlement) ist nicht möglich. Für diesen Geschäftsfall ist eine neue SEPA-Überweisung durch den Kunden zu initiieren (siehe Ziffer 8.4).

### 4.2.2 Nachrichtenstruktur

(1) Grundlage für die Dateneinreichung von SEPA-Überweisungen sind die Regelungen der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens bzw. der SEPA Credit Transfer Scheme Customer-to-Bank Implementation Guidelines des EPC für EBICS sowie der FinTS-Spezifikation (Messages – Geschäftsvorfälle) für das Online-Banking.

(2) Zahlungsaufträge werden auf Dateibasis erteilt. In einer physischen Datei (File) können von EBICS-Teilnehmern bis zu 999 logische Dateien (Sammler) und von FinTS-Teilnehmern eine logische Datei (Sammler) mit jeweils mehreren Transaktionen übertragen werden. In einer Datei (File) dürfen insgesamt maximal 100.000 (EBICS) bzw. maximal 2.000 (FinTS) Transaktionen / Einzelnachrichten (SEPA Credit Transfer Transaction Information) enthalten sein.

Dateiebene	Erläuterung	Begrenzung innerhalb einer Datei
Group Header	Datei (File), physische Dateiebene	darf nur einmal vorhanden sein
Payment Information	Sammler (Bulk), logische Dateiebene	max. 999 (EBICS) bzw. nur ein (FinTS) Sammler je Datei
Transaction Information	Transaktion / Einzelnachricht (Transaction) in einem Sammler	max. 100.000 (EBICS), bzw. max. 2.000 (FinTS) Transaktionen je Datei

Tabelle 5 - Dateigrößenbegrenzung

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4.2.3 Belegungsempfehlungen

#### 4.2.3.1 Ersteller der Einlieferung (Initiating Party)

Zusätzlich zu den Angaben zum Zahler wird dem Kunden dringend empfohlen bei elektronischen Einlieferungen das Element 'Initiating Party' <InitgPty><Nm> mit der IBAN, der Kontonummer oder EBICS-Teilnehmer-ID des zu belastenden Einreichers zu belegen.

Sollte das Datenelement nicht genutzt werden, kann die Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene nicht durchgeführt werden. (siehe Ziffern 2.1.2 und 2.2.3 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

#### 4.2.3.2 Verwendungszweck (Remittance Information)

Grundsätzlich wird empfohlen, den **unstrukturierten** Verwendungszweck zu verwenden. Bei Belegung des **strukturierten** Verwendungszwecks sollte unbedingt eine Absprache mit dem Empfänger getroffen werden. Der Inhalt des Elements darf 140 Zeichen nicht überschreiten. Dabei werden alle enthaltenen Zeichen, auch Elemente und Sonderzeichen (insbesondere Blanks), gezählt, die Elemente <Strd> und </Strd> selber hingegen nicht. Maximal ein „structured“ Element ist erlaubt.

Ausnahme ist die Einstellung einer prüfzifferngesicherten Kundenreferenz gemäß ISO 11649 (maximale Länge 25 Zeichen) im strukturierten Verwendungszweck in das Element 'Creditor Reference' <Ref> (siehe Ziffer 2.2.10 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

### 4.2.4 Nutzung „IBAN-only“

Der Kunde kann

- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlers sowie
- auf die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers
  - a) bei nationalen SEPA-Überweisungen (erkennbar an dem Länderkennzeichen „DE“ in der IBAN des Zahlungsempfängers) und
  - b) bei grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Siehe AGB/BBk Abschn. I Nr. 28 (6)

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

verzichten („IBAN-only“).

Wegen Einzelheiten siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.8 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

Hinweis: Bei grenzüberschreitenden SEPA-Überweisungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>5</sup> ist die Angabe des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers verpflichtend.

### 4.3 Validierung der Einlieferungen

#### 4.3.1 Schema-Validierung

(1) Einreichungen über EBICS und Einreichungen im Online-Banking über FinTS werden bei der Einlieferung gegen das DK-TVS/EPC-TVS für SEPA-Überweisungen geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. FinTS-Teilnehmer bekommen eine Fehlermeldung innerhalb des Dialoges zugestellt. Die Prüfungen auf EBICS- und FinTS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung<sup>6</sup> weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen die zu Grunde zulegenden DK-TVS/EPC-TVS. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht).

FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank bereitgestellt.

Es erfolgt keine Buchung des Auftrages.

---

<sup>6</sup> Die Einlieferung von im Online-Banking über FinTS erfassten SEPA-Terminüberweisungen erfolgt im HBV-SEPA erst am Ausführungstag derselben.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 4.3.2 Überschreiben der buchungsrelevanten Auftraggeberdaten

Die buchungsrelevanten Auftraggeberdaten (siehe Ziffern 2.2.4 und 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) werden mit den bei der Deutschen Bundesbank in den Stammdaten hinterlegten Angaben (Name, Vorname, ggf. IBAN, etc.) überschrieben.

### 4.3.3 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb einer Datei und
- Doppeleinreichungskontrolle.

(2) Ergeben sich bei den durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) erhalten. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank bereitgestellt. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 a) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine Buchung der Datei.

### 4.3.4 Prüfungen auf Sammlerebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Sammlerebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Anzahl- und Summenprüfung aller Transaktionen innerhalb eines Sammlers<sup>7</sup> und
- Doppeleinreichungskontrolle und
- Auftraggeberermittlung / Angabe eines abweichenden Belastungskontos sowie
- Prüfung des gewünschten Ausführungsdatums (Requested Execution Date).

(2) Ein bei EBICS-Einlieferungen bei der Prüfung des gewünschten Ausführungsdatums (Requested Execution Date) ermitteltes in der Vergangenheit liegendes Ausführungsdatum

<sup>7</sup> Diese Angaben sind bei einem Dateiaufbau nach Version 3.1 der Anlage 3 des DFÜ-Abkommens obligatorisch, bei einem Dateiaufbau nach der Vorgängerversion 3.0 noch optional.

### Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

wird, sofern kein Antrag auf Rückweisung dieser Zahlungen (siehe Ziffer 4.1.1 (2)) vorliegt, durch die Deutsche Bundesbank in Abhängigkeit vom jeweiligen Einlieferungsfenster mit dem aktuellen Geschäftstag überschrieben. Hierüber erhält der EBICS-Teilnehmer eine gesonderte Benachrichtigung an die zu der EBICS-Kunden-ID hinterlegte funktionale E-Mail-Adresse<sup>8</sup>. Liegt ein Antrag auf Rückweisung vor, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht).

(3) Ergeben sich bei den anderen durchgeführten Plausibilitätskontrollen Unstimmigkeiten bzw. sonstige Fehler oder wird eine Zahlungsnachricht im 1. Einlieferungsfenster mangels Deckung nicht ausgeführt, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) erhalten. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank bereitgestellt. Ein Verzeichnis der Fehlercodes, sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(4) Bei auftretenden Fehlerfällen sowie bei Nichtausführung mangels Deckung erfolgt keine Buchung des/r Sammler/s.

#### 4.3.5 Prüfungen auf Transaktionsebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung folgende nicht in der DK-TVS/EPC-TVS hinterlegte Prüfungen auf Transaktionsebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben sind:

- Prüfung des BIC des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers auf Erreichbarkeit,
- Plausibilisierung der IBAN des Zahlungsempfängers und
- Prüfung des Elementes 'Creditor Reference' <Ref> im strukturierten Verwendungszweck auf Vorhandensein einer prüfzifferngesicherten Kundenreferenz und Validierung derselben sowie
- Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Ultimate Debtor' <UltmtDbt> nur auf Sammler- oder Transaktionsebene.

---

<sup>8</sup> Gem. der im Vordruck 4760 „Antrag auf EBICS-Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl“ bzw. 4759 „EBICS Kommunikation sonstige Kontoinhaber ohne Bankleitzahl – Änderung der EBICS-Kontaktperson(en)“ angegebenen funktionalen E-Mail-Adresse

### **Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

(2) Ergeben sich bei der durchgeführten BIC- oder IBAN-Prüfung sowie bei der Prüfung der Belegung der Elementgruppe 'Ultimate Debtor' <UltmtDbt> Unstimmigkeiten, erhält der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht).

FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung [onlinebanking.bundesbank](https://onlinebanking.bundesbank.de) bereitgestellt.

Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 2.3.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

Ergibt die Validierung der prüfzifferngesicherten Kundenreferenz eine fehlerhafte Prüfziffer oder ein fehlerhaftes Format, wird der Inhalt des Elements 'Creditor Reference' <Ref> aus dem strukturierten Verwendungszweck in den unstrukturierten Verwendungszweck eingestellt und die Zahlungsnachricht entsprechend weitergeleitet (siehe Ziffer 2.2.10 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)).

(3) Ergeben sich bei den Prüfungen auf Transaktionsebene in einem Sammler mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen/Einzelnachrichten (ausgenommen Fehler bei der Validierung der prüfzifferngesicherten Kundenreferenz), wird der Sammler nicht ausgeführt. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber unter Angabe des Fehlercodes „MS03 – Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ (vgl. Ziffer 2.3.1 b) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ)) eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer pain.002-Nachricht). FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung [onlinebanking.bundesbank](https://onlinebanking.bundesbank.de) bereitgestellt.

Bei Nichtausführung aufgrund „Mehr als 999 fehlerhafte Transaktionen“ erfolgt keine Buchung des Sammlers.

(4) Bei den auftretenden Fehlerfällen (ausgenommen Fehler bei der Validierung der prüfzifferngesicherten Kundenreferenz), die nicht zu einer vollständigen Rückweisung eines Sammlers führen, wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung für die fehlerhaften Transaktionen je Sammler nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers belastet (Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Überweisungen eines Sammlers einschl. der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen) und die Summe aller Rückweisungen eines Sammlers – unter Angabe des Rückgabecodes „B01 – Sammler wurde teilweise zurückgegeben“ im Kontoauszug bzw.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

in der elektronischen Kontoinformation – gutgeschrieben (eine Haben-Buchung für alle fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers; siehe Ziffer 2.3.1 c) der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

### 4.3.6 Erreichbarkeitsprüfung

(1) Um Überweisungen im SEPA-Format empfangen zu können, muss der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers das „SEPA Credit Transfer Adherence Agreement“ unterzeichnet haben. Mit der Zeichnung erkennt er die Regeln des Rulebook für SEPA-Überweisungen als Vertragsgrundlage zwischen ihm und dem EPC und zwischen ihm und allen anderen SEPA-Teilnehmern an. Nur Zahlungsdienstleister, die das Adherence Agreement unterzeichnet haben, sind über SEPA erreichbar.

(2) Zur Prüfung der SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers vor der Einreichung einer SEPA-Zahlung veröffentlicht die Deutsche Bundesbank ein Verzeichnis (SCL-Directory) der über die Deutsche Bundesbank über SEPA erreichbaren Zahlungsdienstleister, welches die Business Identifier Codes (BICs) dieser Zahlungsdienstleister beinhaltet.

Das Verzeichnis wird den EBICS-Teilnehmern der Deutschen Bundesbank im XML-Format auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank in einem durch ein Passwort geschützten Bereich zur Verfügung gestellt. Anfragen zur Registrierung sowie über die dortige Bereitstellung des SCL-Directory sind an Z 200 (Telefon: 0211/874-3388 und -3953 oder per E-Mail: [sepa-admin@bundesbank.de](mailto:sepa-admin@bundesbank.de)), zu richten.

Einzelheiten zu Aufbau, Inhalt und Verwaltung des SCL-Directory veröffentlicht die Deutsche Bundesbank in Form eines Merkblatts („Merkblatt SCL-Directory“) auf ihrer Internet-Seite.

Das SCL-Directory ist nur zur internen Verwendung bestimmt und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine kommerzielle Nutzung der darin enthaltenen Daten ist nicht gestattet.

Den FinTS-Teilnehmern wird zur Prüfung der SEPA-Erreichbarkeit des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers ein Auszug aus dem vorgenannten SCL-Directory zur Verfügung gestellt. Dieser Auszug wird als „Verzeichnis der erreichbaren Zahlungsdienstleister“ auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter „[www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de) > Aufgaben > Unbarer Zahlungsverkehr > EMZ > SEPA-Clearer > SCL-Directory“ bereitgestellt.

(3) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Überweisungen an Zahlungsdienstleister, die nicht für SEPA-Überweisungen erreichbar sind, automatisiert mit einer elektronischen Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) unter Angabe des Rückgabegrundes zurückgewiesen. Eine entsprechende Ausgleichsbuchung für eine Rückwei-



## **Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ**

sung wird nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto ebenfalls automatisiert vorgenommen.

(4) Beim Upload einer Datei im Online-Banking über FinTS wird im Rahmen der Eingangsprüfung der Anwendung „onlinebanking.bundesbank“ die Erreichbarkeit der Zahlungsdienstleister der Zahlungsempfänger nicht geprüft.

Sofern bei einzelnen Zahlungen einer Datei (eines Sammlers) der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht für SEPA-Überweisungen erreichbar ist, erfolgt eine Rückweisung durch HBV-SEPA. Für die zurückgewiesenen Zahlungen erhält der FinTS-Teilnehmer den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung onlinebanking.bundesbank bereitgestellt.

### **4.3.7 Zeichensatzprüfungen**

Für die Erstellung von SEPA-Nachrichten sind nur die in Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) genannten Zeichen zugelassen. Der Einreicher hat sicherzustellen, dass keine unzulässigen Zeichen verwendet werden. Sofern im HBV-SEPA ein Zeichensatzfehler in den in der Anlage spezifizierten Elementen auf Datei-, Sammler- oder Transaktionsebene festgestellt wird, erfolgt die Rückweisung der gesamten Datei.

Entgeltanforderungen Dritter, die auf die Verwendung unzulässiger Zeichen in nicht abgeprüften Elementen (z. B. Verwendungszweck) gem. Ziffer 2.2.1 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) zurückzuführen sind, werden an den Einreicher der Zahlung weitergegeben.

### **4.3.8 Deckungsabfrage der Einlieferungen**

(1) Eingereichte Überweisungen im SEPA-Format werden bei deckungspflichtigen Konten nur bei vorhandener Deckung ausgeführt. Dabei erfolgt die Deckungsabfrage je Sammler nach dem Nettoprinzip, d. h. der Zahlungsbetrag der Haben-Buchung für alle fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers wird vor Deckungsprüfung mit dem Zahlungsbetrag der Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Überweisungen eines Sammlers einschließlich der darin enthaltenen fehlerhaften Transaktionen aufgerechnet.

(2) Die Auftragsgegenwerte für eingereichte Überweisungen im SEPA-Format werden auf dem Konto des auf Sammler-Ebene angegebenen Zahlers (originärer oder abweichender

### Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Zahler, vgl. Ziffer 4.3.9) belastet. Die Kontonummer ist immer im Format der Internationalen Bank-Kontonummer (IBAN)<sup>9</sup> anzugeben.

(3) Einlieferungen, die zum Ende der festgelegten Buchungszeit des 1. Einlieferungsfensters (Ziffer 4.1.3) nicht gedeckt sind, werden nicht ausgeführt und zurückgewiesen. Im 2. Einlieferungsfenster nicht gedeckte SEPA-(Termin-)Überweisungen werden in das 1. Einlieferungsfenster des nächsten Geschäftstages übergelegt. Über das Überlegen nicht gedeckter SEPA-(Termin-)Überweisungen vom 2. in das 1. Einlieferungsfenster erhält der Kunde keine gesonderte Information. Über die Nichtausführung und Zurückweisung einer Einlieferung wird der EBICS-Teilnehmer durch eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) über EBICS informiert. FinTS-Teilnehmer erhalten den Payment Status Report for Credit Transfer als Nachricht im Postkorb der Anwendung online-banking.bundesbank bereitgestellt.

#### 4.3.9 Angabe eines „abweichenden Belastungskontos“

(1) EBICS-Teilnehmer können ein abweichendes Belastungskonto angeben. Angaben in der Datenelementgruppe „Abweichender Zahler“ 'Ultimate Debtor' sind grundsätzlich nicht buchungsrelevant. Sie werden jedoch von der Deutschen Bundesbank buchungsrelevant berücksichtigt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- buchungsrelevante Belegung der Datenelementgruppe 'Ultimate Debtor' mit einer IBAN, die in den Systemen der Bank hinterlegt ist
- Vorliegen eines entsprechenden Antrags (Vordruck Nr. 4770 „Antrag auf Berücksichtigung eines abweichenden Auftraggeberkontos bei SEPA-Zahlungen“), der sowohl vom originären als auch vom abweichenden Zahler rechtsverbindlich unterzeichnet wurde.

Die Angabe eines abweichenden Belastungskontos ist in Ziffer 2.2.5 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) detailliert beschrieben.

(2) Die Berücksichtigung des abweichenden Belastungskontos führt dazu, dass – falls keine Leitwegsteuerung eingerichtet ist – Rücküberweisungen zu Gunsten des originären Belastungskontos (Debtor Account) gebucht werden und nicht zu Gunsten des tatsächlichen (abweichenden) Belastungskontos (Ultimate Debtor).

---

<sup>9</sup> ISO 13616  
Version 3.0

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

(3) Sowohl das originäre Belastungskonto (Debtor Account) als auch das abweichende Belastungskonto (Ultimate Debtor) müssen mit einer IBAN eines bei der Deutschen Bundesbank unterhaltenen Kontos belegt sein.

### **Hinweis zu den Ziffern 4.4, 4.5 sowie 5 - 7:**

Die Einreichung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen und SCT-Recalls ist bis auf weiteres nur beleghaft möglich. Die im Folgenden grau unterlegten Ziffern 4.4, 4.5 sowie 5 bis 7 finden erst zu einem späteren Zeitpunkt Anwendung. Bis dahin gelten für die Einreichung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen und SCT-Recalls die bisherigen nachfolgend in Ziffern 4.4 (alt) und 4.5 (alt) aufgeführten Regelungen weiter:

### **4.4 (alt) Widerruf von SEPA-Überweisungen**

(1) Der Widerruf von per Datenfernübertragung eingereichten SEPA-Überweisungen ist gemäß Abschn. IV Unterabschnitt B Nr. 5 AGB/BBk ausgeschlossen.

(2) EBICS-Teilnehmer können eingereichte SEPA-Terminüberweisungen beleghaft mit Vordruck 4158 „Widerruf SEPA-Terminüberweisung“ bei dem zuständigen KBS bis spätestens 13.00 Uhr am Geschäftstag vor dem gewünschten Ausführungsdatum auf Datei-, Sammler- und Transaktionsebene widerrufen. Danach eintreffende Widerrufe werden nicht mehr beachtet (vgl. Abschn. IV Unterabschnitt B Nr. 5 Abs. 2 AGB/BBk).

Um den Widerruf einer SEPA-Terminüberweisung berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung derselben auf Datei-, Sammler- und Transaktionsebene. Wegen der beim Widerruf erforderlichen Angaben siehe Ziffer 2.2.11 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

Sofern am Ausführungstag für eine Datei, einen Sammler bzw. eine Transaktion ein Widerruf vorliegt, erhält diese/r einen Fehlercode und es wird automatisiert eine Rückweisung erstellt, die dem EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes mittels elektronischer Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer gem. Anlage 3 des DFÜ-Abkommens) zur Verfügung gestellt wird.

Widerrufene Dateien oder Sammler werden genauso wie fehlerhafte Dateien oder Sammler von SEPA-Terminüberweisungen nicht gebucht. Für einzelne widerrufene SEPA-Terminüberweisungen wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers belastet (Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Terminüberweisungen eines Sammlers einschließlich der darin enthaltenen widerrufenen und fehlerhaften Transak-

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

tionen) und die jeweiligen Rückweisungen gutgeschrieben (eine Haben-Buchung für alle widerrufenen und fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers).

Die Deckungsabfrage erfolgt nach dem Nettoprinzip (siehe Ziffer 4.3.8 (1)).

### **4.5 (alt) Anfrage zur Rückgabe bereits ausgeführter SEPA-Überweisungen (SCT-Recall)**

Bei Doppelüberweisung, fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei in betrügerischer Absicht initiiertes Überweisung ist eine standardisierte Anfrage zur Rückgabe einer bereits abgewickelten SEPA-Überweisung bis zu max. zehn Geschäftstagen nach Settlement möglich (SCT-Recall). Bis zur Spezifizierung eines entsprechenden Kunde-Bank-Formats kann der SCT-Recall nur beleghaft mit Vordruck 4157 „SCT-Recall“ über den zuständigen KBS eingereicht werden.

### **4.4 Widerruf von SEPA-Überweisungen**

Der Widerruf von per Datenfernübertragung eingereichten SEPA-Überweisungen ist gemäß Abschn. IV Unterabschnitt B Nr. 5 AGB/BBk ausgeschlossen. EBICS-Teilnehmer können eingereichte SEPA-Terminüberweisungen vor Ausführung entsprechend den Regelungen in den Ziffern 5 und 7 widerrufen.

### **4.5 Anfrage zur Rückgabe von SEPA-Überweisungen**

Für bereits ausgeführte SEPA-Überweisungen kann entsprechend den Regelungen in den Ziffern 6 und 7 eine Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung (SCT-Recall) an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers gerichtet werden.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 5 Widerruf von SEPA-Terminüberweisungen

#### 5.1 Grundsätzliches

EBICS-Teilnehmer können eingereichte SEPA-Terminüberweisungen vor Ausführung der Zahlung auf Sammler- und Transaktionsebene widerrufen. Ein Widerruf von SEPA-Terminüberweisungen auf Dateiebene ist nicht möglich.

Die Einreichung des Widerrufs kann beleghaft beim zuständigen KBS mittels Vordruck 4158 „Widerruf SEPA-Terminüberweisung“ oder elektronisch über EBICS mittels camt.055-Nachricht erfolgen. Bei elektronischer Einreichung des Widerrufs sind bezüglich des Nachrichtenaufbaus zusätzlich die in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen zu beachten.

Bei SEPA-Terminüberweisungen erfolgt am Ausführungstag der SEPA-Terminüberweisung eine Prüfung auf Vorliegen eines Widerrufs auf Sammler- oder Transaktionsebene.

#### 5.2 Einreichungsfristen

(1) Für die **beleghafte** Einreichung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen gelten folgende Fristen:

- Der Widerruf darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden.
- Der Widerruf ist spätestens bis 13.00 Uhr am nationalen Geschäftstag<sup>10</sup> vor dem gewünschten Ausführungsdatum beim zuständigen KBS einzureichen.

(2) Für die **elektronische** Einreichung von Widerrufen mittels camt.055-Nachricht gelten folgende Fristen:

- Zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerrufs bei der Bank muss die Originalzahlung bereits in der Anwendung vorliegen; die Einreichung des Widerrufs darf daher zeitlich erst nach Einreichung der Originalzahlung erfolgen. Die Einreichung von Originalzahlung und Widerruf im selben Einlieferungsfenster ist möglich, allerdings gilt auch hier,

<sup>10</sup> Nationale Geschäftstage sind die Tage Montag bis Freitag, soweit nicht einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, der 24. oder der 31. Dezember ist (vgl. AGB/BBk I Nr. 28 (2)).

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Widerrufs die Originalzahlung bereits in der Anwendung vorliegen muss.

- Der späteste Zeitpunkt für die Einlieferung des Widerrufs bemisst sich in Abhängigkeit von der Belegung des Elements ‚Instruction Priority‘ <InstrPrty> der widerrufenen SEPA-Terminüberweisung wie folgt:
  - Bei einer Belegung mit dem Kennzeichen „NORM“ muss der Widerruf spätestens um 06.00 Uhr am Ausführungstag in der Anwendung vorliegen.
  - Bei einer Belegung mit dem Kennzeichen „HIGH“ muss der Widerruf spätestens um 17.00 Uhr am Geschäftstag vor dem Ausführungstag in der Anwendung vorliegen.

(3) Widerrufe, die die vorgenannten Anforderungen an die Fristen nicht erfüllen, werden nicht beachtet (vgl. auch Abschn. IV Unterabschnitt B Nr. 5 Abs. 2 AGB/BBk).

### 5.3 Referenzierung

Um den Widerruf einer SEPA-Terminüberweisung berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung derselben auf Sammler- und Transaktionsebene über 20 Geschäftstage. Wegen der beim Widerruf erforderlichen Angaben siehe Ziffer 7 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

### 5.4 Widerruf auf Sammlerebene

(1) Liegt bei Eingang des Widerrufs zu SEPA-Terminüberweisungen auf Sammlerebene der widerrufene Sammler bereits vor, wird der Sammler am Einreichungstag des Widerrufs mit einer elektronischen Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) zurückgewiesen. Bei elektronischer Einreichung des Widerrufs mittels camt.055-Nachricht erhält der EBICS-Einreicher zusätzlich am Einreichungstag des Widerrufs eine elektronische Information über die Verarbeitung des Widerrufs (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

(2) Liegt bei Eingang des Widerrufs zu SEPA-Terminüberweisungen auf Sammlerebene mittels elektronischer camt.055-Nachricht der widerrufene Sammler nicht vor, erfolgt eine

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Rückweisung des Widerrufs. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt. Sofern der betreffende Sammler nicht ausgeführt werden soll, ist eine Neueinreichung des Widerrufs innerhalb der vorgesehenen Fristen (s. Ziffer 5.2) erforderlich.

(3) Sollten anhand der Suchkriterien des Widerrufs mehrere ausführbare Sammler gefunden werden, werden alle den Suchkriterien entsprechenden Sammler zurückgewiesen.

(4) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungscode können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

### 5.5 Widerruf auf Transaktionsebene

(1) Elektronisch mittels camt.055-Nachricht eingereichte Widerrufe zu SEPA-Terminüberweisungen auf Transaktionsebene, bei denen das gewünschte Ausführungsdatum der widerrufenen Transaktion mehr als 14 Kalendertage (bei Einlieferung in das 1. Einlieferungsfenster) bzw. mehr als 15 Kalendertage (bei Einlieferung in das 2. Einlieferungsfenster) in der Zukunft liegt, werden von HBV-SEPA zurückgewiesen. Der EBICS-Teilnehmer erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt. Sofern die betreffende Transaktion nicht ausgeführt werden soll, ist eine Neueinreichung des Widerrufs innerhalb der vorgesehenen Fristen (s. Ziffer 5.2) erforderlich.

(2) Liegt bei Eingang des Widerrufs die widerrufene Transaktion bereits vor, erfolgt eine Rückweisung der Transaktion am Ausführungstag der SEPA-Terminüberweisung. Der EBICS-Teilnehmer erhält hierüber am Ausführungstag eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) zur Abholung über EBICS bereitgestellt. Sofern die Einreichung des Widerrufs elektronisch mittels camt.055-Nachricht erfolgte, erhält der EBICS-Einreicher zusätzlich sowohl am Einreichungstag des Widerrufs als auch am Ausführungstag der Transaktion eine elektronische Nachricht über den Verarbeitungsstand des Widerrufs (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

(3) Liegt bei Eingang des Widerrufs mittels elektronischer camt.055-Nachricht die widerrufene Transaktion nicht vor, wird der Widerruf zurückgewiesen. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den ent-

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

sprechenden Rückweisungs-codes zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt. Sofern die betreffende Transaktion nicht ausgeführt werden soll, ist eine Neueinreichung des Widerrufs innerhalb der vorgesehenen Fristen (s. Ziffer 5.2) erforderlich.

(4) Sollten anhand der Suchkriterien des Widerrufs mehrere ausführbare Transaktionen gefunden werden, werden alle den Suchkriterien entsprechenden Transaktionen zurückgewiesen.

(5) Werden mehrere Transaktionen aus einem Sammler widerrufen, erfolgt die Verarbeitung analog der Verarbeitung von Widerruf auf Einzeltransaktionsebene.

(6) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungs-codes können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

### 5.6 Buchungstechnische Behandlung

Widerrufene Sammler werden genauso wie fehlerhafte Sammler von SEPA-Terminüberweisungen nicht gebucht. Für einzelne widerrufenen SEPA-Terminüberweisungen wird eine entsprechende Ausgleichsbuchung nach dem Bruttoprinzip auf dem Einreicherkonto automatisiert am Ausführungstag der SEPA-Terminüberweisungen vorgenommen, d. h. es wird die komplette Summe eines Sammlers belastet (Soll-Buchung aller eingereichten SEPA-Terminüberweisungen eines Sammlers einschließlich der darin enthaltenen widerrufenen und fehlerhaften Transaktionen) und die jeweiligen Rückweisungen gutgeschrieben (eine Haben-Buchung für alle widerrufenen und fehlerhaften Transaktionen eines Sammlers).

Die Deckungsabfrage erfolgt nach dem Nettoprinzip (siehe Ziffer 4.3.8 (1)).



## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 6 Anfrage zur Rückgabe einer bereits ausgeführten SEPA-Überweisung (SCT-Recall)

#### 6.1 Grundsätzliches

(1) Bei Doppelüberweisung, fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei in betrügerischer Absicht initiiierter Überweisung ist eine standardisierte Anfrage zur Rückgabe einer bereits abgewickelten SEPA-Überweisung bis zu max. zehn Geschäftstagen nach Settlement möglich (SCT-Recall). Ein SCT-Recall kann nur beachtet werden, wenn die Originalzahlung bereits ausgeführt wurde.

(2) Die Einreichung des SCT-Recalls kann beleghaft mittels Vordruck 4157 „SCT-Recall – Anfrage zur Rückgabe bereits ausgeführter SEPA-Überweisungen“ über den zuständigen KBS erfolgen.

EBICS-Einreicher haben entsprechend Anlage 3 DFÜ-Abkommen im Falle einer Doppelüberweisung oder einer fehlerhaften Überweisung auf Grund technischer Probleme daneben die Möglichkeit, einen SCT-Recall auch elektronisch mittels camt.055-Nachricht über EBICS einzureichen. Bei elektronischer Einreichung des SCT-Recall sind bezüglich des Nachrichtenaufbaus zusätzlich die in Ziffer 7 enthaltenen Regelungen zu beachten.

(3) Ein SCT-Recall kann auf Sammler- oder Transaktionsebene erfolgen.

#### 6.2 Einreichungsfristen

(1) Für die **beleghafte** Einreichung eines SCT-Recalls gelten folgende Fristen:

- Der SCT-Recall darf frühestens am Einreichungstag der Originalzahlung, jedoch nicht vor Einreichung der Originalzahlung selbst, beim zuständigen KBS eingereicht werden.
- Der SCT-Recall muss spätestens am 10. Geschäftstag nach Settlement der Originalzahlung bis 13.00 Uhr beim zuständigen KBS vorliegen.<sup>11</sup>

(2) Für die **elektronische** Einreichung eines SCT-Recalls mittels camt.055-Nachricht gelten folgende Fristen:

---

<sup>11</sup> Fällt der letzte Tag der Frist auf keinen nationalen Geschäftstag, ist die Einreichung spätestens am vorhergehenden nationalen Geschäftstag vorzunehmen.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

- Der SCT-Recall darf frühestens in dasselbe Einlieferungsfenster, in das auch die Originalzahlung eingeliefert wird, eingereicht werden.
- Der SCT-Recall darf spätestens am 10. Geschäftstag nach Settlement der Originalzahlung eingereicht werden.

### 6.3 Referenzierung

Um einen SCT-Recall berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung der eingereichten Zahlungen auf Sammler- und Transaktionsebene. Wegen der beim SCT-Recall erforderlichen Angaben siehe Ziffer 7 dieser Verfahrensregeln sowie Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ). Darüber hinaus ist eine eindeutige Referenzierung der Originalzahlung über 10 Geschäftstage erforderlich.

### 6.4 Behandlung elektronisch eingelieferter SCT-Recalls

(1) Erfolgt ein SCT-Recall auf Sammler- oder Transaktionsebene für eine Zahlung, die bereits vorliegt, sich aber noch in der Verarbeitung befindet (Zahlung hat noch keinen finalen Status erreicht), wird der SCT-Recall in HBV-SEPA zunächst angehalten und erst weiterverarbeitet, nachdem der Originalsammler/die Originaltransaktion endgültig verarbeitet wurde.

(2) Liegt bei Eingang eines SCT-Recalls auf Sammler- oder Transaktionsebene noch kein Originalsammler/keine Originaltransaktion vor, wird der SCT-Recall zunächst bis zum Ende des aktuellen Einlieferungsfensters gepuffert.

Sofern der Originalsammler/die Originaltransaktion noch bis zum Ende des jeweiligen Einlieferungsfensters eingereicht wird, erfolgt zunächst die Verarbeitung der Originalzahlung und anschließend die Verarbeitung des SCT-Recalls. D. h. HBV-SEPA nimmt bei Einlieferung des SCT-Recall und der Originalzahlung in dasselbe Einlieferungsfenster keine direkte Rückweisung der Originalzahlung vor.

Sofern bis zum Ende des jeweiligen Einlieferungsfensters (1. Einlieferungsfenster: 11:30 Uhr, 2. Einlieferungsfenster: 18:30 Uhr) keine Originalzahlung mit den entsprechenden Suchkriterien gefunden wurde, wird der SCT-Recall zurückgewiesen. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit den entsprechenden Rückweisungs-codes mit der EBICS-Auftragsart „C29“ zur Abholung bereitgestellt. Die Bereitstellung der Rückweisungsnachricht erfolgt jeweils nach Schließung des

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Einlieferungsfensters (d. h. im 1. Einlieferungsfenster ca. 11:45 Uhr, im 2. Einlieferungsfenster ca. 18:45 Uhr).

(3) Sofern bei Eintreffen eines SCT-Recalls auf Sammler- oder Transaktionsebene die Originalzahlung bereits endgültig verarbeitet und ausgeführt wurde, wird die Deutsche Bundesbank den SCT-Recall mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Verarbeitungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

(4) Werden zu einem elektronisch über EBICS mittels camt.055-Nachricht eingereichten SCT-Recall auf Sammler- oder Transaktionsebene mehrere Zahlungen gefunden, die den Suchkriterien entsprechen, erfolgt eine Rückweisung des SCT-Recall. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

(5) Bei Einreichung eines SCT-Recalls zu einer SEPA-Überweisung, deren Ausführungsdatum mehr als 10 Geschäftstage zurückliegt, erfolgt eine Rückweisung des SCT-Recalls. Der EBICS-Einreicher erhält hierüber eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

(6) Einzelheiten zu den jeweiligen Verarbeitungs-/Rückweisungscode können der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) entnommen werden.

### 6.5 Weiterleitung des SCT-Recall

Erfolgreich verarbeitete SCT-Recalls leitet die Deutsche Bundesbank mittels camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiter. Erfolgt der SCT-Recall auf Sammlerebene (d. h. für alle in dem Sammler enthaltenen Transaktionen), wird die Deutsche Bundesbank für jede ausgeführte Transaktion aus diesem Sammler eine gesonderte camt.056-Nachricht an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterleiten.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 6.6 Weiterleitung von eintreffenden Antworten auf SCT-Recalls

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bundesbank übermittelte **negative** Antworten auf einen SCT-Recall (camt.029) werden, sofern die Einreichung des SCT-Recalls elektronisch mittels camt.055-Nachricht erfolgte, an den EBICS-Einreicher ebenfalls elektronisch als camt.029-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit der Auftragsart „C29“ bereitgestellt. Bei beleghafter Einreichung des SCT-Recalls erfolgt die Information über eine eingetroffene negative Antwort auf den SCT-Recall durch den KBS.

Vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bundesbank übermittelte **positive** Antworten auf einen SCT-Recall werden EBICS-Einreichern als camt.054-Nachrichtendatei im XML-Format zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C54“ bereitgestellt. FinTS-Teilnehmern wird die Information im Rahmen des Online-Banking zur Verfügung gestellt.

### 6.7 Nachrichten bei Ausbleiben der Antwort auf einen SCT-Recall

Sofern bei einem elektronisch mittels camt.055-Nachricht eingereichten SCT-Recall innerhalb von 15 Geschäftstagen nach Weiterleitung des SCT-Recalls an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers von diesem keine Antwort auf den SCT-Recall eingeht, erhält der EBICS-Einreicher von der Deutschen Bundesbank eine elektronische Nachricht (Resolution of Investigation, camt.029) mit dem entsprechenden Rückweisungscode zur Abholung mit der EBICS-Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 7 Gemeinsame Regelungen für die elektronische Einlieferung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen und von SCT-Recalls

#### 7.1 Allgemeine Festlegungen

(1) Für die elektronische Einlieferung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen und von SCT-Recalls ist die elektronische Nachricht Customer Payment Cancellation Request (camt.055-Nachricht) nach Anlage 3 DFÜ-Abkommen zu verwenden.

(2) Gemäß Anlage 3 DFÜ-Abkommen können elektronische Zahlungsrückrufe erfolgen für

1. **einen einzelnen Sammler** innerhalb einer pain.001-Nachricht. Für den Rückruf mehrerer Sammler ist je Sammler eine separate camt.055-Nachricht zu initiieren.

2. **eine oder mehrere Einzeltransaktionen** aus einem Sammler aus einer pain.001-Nachricht.

(3) Ein Widerruf zu SEPA-Terminüberweisungen auf Dateiebene bzw. ein SCT-Recall auf Dateiebene ist nicht möglich.

#### 7.2 Schema-Validierung

(1) Elektronische Einreichungen über EBICS mittels camt.055-Nachricht werden bei der Einlieferung gegen das DK-Schemata für den Customer Payment Cancellation Request (camt.055) geprüft.

Nicht schemakonforme Dateien werden bereits bei der Einreichung komplett zurückgewiesen. Bei Einreichungen über EBICS erfolgt nach Übertragung einer nicht schemakonformen Datei ein Eintrag in das Kundenprotokoll. Die Prüfungen auf EBICS-Ebene beschränken sich auf die Schemavalidierung und Prüfungen, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Kommunikation notwendig sind (z. B. Berechtigungsprüfungen).

(2) Im HBV-SEPA erfolgen bei Einlieferung weitere fachliche Prüfungen („Parsing“, syntaktische Prüfungen) gegen das zu Grunde zulegende DK-Schemata. Sobald der erste Formatfehler festgestellt wird, erfolgt ein Abbruch des vollständigen Validierungsvorgangs.

(3) EBICS-Einreicher erhalten unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) zur Abholung über EBICS bereitgestellt.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 7.3 Prüfungen auf Dateiebene

(1) Im HBV-SEPA erfolgt bei Einlieferung eine Doppeleinreichungskontrolle auf Dateiebene, die in der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) ausführlich beschrieben ist.

(2) Ergeben sich bei der durchgeführten Plausibilitätskontrolle Unstimmigkeiten, wird der EBICS-Einreicher unter Angabe des Fehlercodes eine elektronische Nachricht (Payment Status Report for Credit Transfer, pain.002-Nachricht) erhalten. Ein Verzeichnis der Fehlercodes sowie Erläuterungen zu diesen sind in Ziffer 3.2 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ) aufgeführt.

(3) Bei auftretenden Fehlerfällen erfolgt keine weitere Verarbeitung des Widerrufs bzw. des SCT-Recalls.

### 7.4 Mitgabe von Rückrufgründen

Für die elektronische Einreichung von Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen und für die elektronische Einreichung von SCT-Recalls wird dasselbe Nachrichtenformat genutzt (camt.055-Nachricht nach Anlage 3 DFÜ-Abkommen). Zur Unterscheidung, ob es sich bei der eingereichten camt.055-Nachricht um einen Widerruf zu einer SEPA-Terminüberweisung oder einen SCT-Recall handelt, ist daher **zwingend** eine korrekte Belegung des Rückrufgrundes wie folgt erforderlich:

Bei der Einreichung von **Widerrufen zu SEPA-Terminüberweisungen** darf der EBICS-Einreicher unter <Undrlyg><OrgnlPmtInfAndCxl><CxlRsnInf> <Rsn><Cd> **keinen** Rückrufgrund angeben.

Bei **SCT-Recalls** zu bereits ausgeführten Überweisungen ist der EBICS-Einreicher verpflichtet, unter<Undrlyg><OrgnlPmtInfAndCxl><CxlRsnInf> <Rsn><Cd> einen Rückrufgrund anzugeben. Bei elektronisch eingereichten SCT-Recalls dürfen ausschließlich die Rückrufgründe „TECH“ (technischer Fehler) und „DUPL“ (Doppelausführung) verwendet werden.

### 7.5 Kriterien zum Auffinden der Originalzahlung

(1) Um einen eingereichten Widerruf zu SEPA-Terminüberweisungen/SCT-Recall berücksichtigen zu können, bedarf es einer eindeutigen Referenzierung derselben auf Sammler- und Transaktionsebene.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Die Zuordnung des Widerrufs/SCT-Recalls auf Sammlerebene zu dem Originalsammler erfolgt anhand folgender Felder:

- Message ID
- Nachrichtenname der Originalnachricht
- Original Zahlungsinformation
- Auftraggeber-IBAN
- Anzahl Transaktionen (wenn in Originalnachricht verwendet)
- Betragssumme (wenn in Originalnachricht verwendet)

Anhand folgender zusätzlicher Felder erfolgt die Zuordnung des Widerrufs/SCT-Recalls auf Transaktionsebene zu der Originaltransaktion:

- Ausführungsdatum gemäß Angabe in der Originaltransaktion
- beauftragter Betrag
- Instruction ID (wenn in Originalzahlung verwendet)
- Ende-zu-Ende Referenz
- Empfänger-IBAN
- Empfänger-Name
- Verwendungszweck (optional)

Wegen der im Einzelnen erforderlichen Angaben siehe Ziffer 3.4 der Anlage zu diesen Verfahrensregeln (Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ).

(2) Alle in der camt.055-Nachricht angegebenen Felder, bei denen es sich um Suchfelder zum Finden der Originalzahlung handelt, müssen in der Originalzahlung angegeben sein. Umgekehrt müssen alle in der Originalzahlung belegten Felder, die als Suchkriterien definiert sind, auch in der camt.055-Nachricht angegeben sein. Andernfalls zählt die Originalzahlung als nicht gefunden.

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 8 Bereitstellung von SEPA-Überweisungen

#### 8.1 Verfahrensgrundsätze für die Bereitstellung

##### 8.1.1 Festlegungen

(1) EBICS-Teilnehmern werden SEPA-Überweisungsgutschriften, SEPA-Rücküberweisungen (Return) und die positiven Antworten auf einen SCT-Recall in Form einer camt.054-Nachrichtendatei zur Abholung bereitgestellt. Die zur Abholung bereitgestellten camt.054-Nachrichtendateien sind von den EBICS-Teilnehmern zeitnah abzuholen.

Zur Abholung bereitgestellte bzw. bereits abgeholte Dateien im XML-Format (camt.054-Nachrichtendatei) können von der Deutschen Bundesbank erneut zur Abholung für den EBICS-Teilnehmer bereitgestellt werden.

EBICS-Teilnehmer, die eine beleghafte Bereitstellung der Zahlungsverkehrsinformationen wünschen, können diese im Ausnahmefall auf Antrag per Druck auf dem Kontoauszug erhalten.

Der Reject des SCL, d. h. eine Rückweisung durch ein im Interbankenzahlungsverkehr beteiligtes Clearinghaus, wird nicht elektronisch in Form einer camt.054-Nachrichtendatei bereitgestellt, sondern als Anlage zum Kontoauszug.

Die Darstellung der Umsatzinformationen bereitgestellter SEPA-Überweisungen auf dem elektronischen Kontoauszug (camt.052- bzw. camt.053-Nachrichten **oder** MT 940) über EBICS erfolgt gemäß Anlage 3 des DFÜ-Abkommens.

(2) Am Online-Banking teilnehmende Kunden erhalten keine Zahlungsverkehrsdateien. Die Informationen werden im Rahmen des Online-Banking zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 2.2 (2)).

##### 8.1.2 Gutschrift

Die Gutschrift eingehender SEPA-Überweisungen erfolgt an allen Geschäftstagen.

##### 8.1.3 Bereitstellungszeiten

Grundsätzlich erfolgt die elektronische Bereitstellung von Zahlungsverkehrsinformationen zu SEPA-Überweisungsgutschriften, SEPA-Rücküberweisungen (Return) und positiven Antworten auf einen SCT-Recall zur Abholung als camt.054-Nachrichtendateien für EBICS-Teilnehmer in Abhängigkeit vom Eintreffen der Zahlungen, d. h. untertäglich fortlaufend und nicht zu definierten Bereitstellungszeiten sowie unabhängig von bestimmten Volumina.



## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

### 8.2 Leitwegsteuerung

Sofern bei der Bereitstellung von SEPA-Überweisungen zur Abholung ein gesonderter Leitweg berücksichtigt werden soll, sind zusätzlich die Vordrucke

- „Antrag auf Leitwegänderung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4768) und
- „Einverständniserklärung (HBV-SEPA)“ (Vordruck Nr. 4769)

bei dem zuständigen KBS der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Eine eingerichtete Leitwegsteuerung gilt sowohl für die Bereitstellung von SEPA-Überweisungsgutschriften als auch für die Bereitstellung von SEPA-Rücküberweisungen (Return) und von positiven Antworten auf einen SCT-Recall.

Abweichend hiervon werden fehlerhafte Einreichungen an den Einreicher zurückgewiesen und diesem die entsprechende elektronische Nachricht zur Abholung bereitgestellt (siehe Ziffer 4.3).

### 8.3 Bereitstellung von SCT-Recalls bzw. negative Antworten auf SCT-Recalls

(1) Für den Kunden bei der Bank eintreffende standardisierte Anfragen zur Rückgabe einer bereits abgewickelten SEPA-Überweisung infolge Doppelüberweisung, fehlerhafter Überweisung auf Grund technischer Probleme oder bei in betrügerischer Absicht initiiertes Überweisung (sog. SCT-Recall = camt.056.001.01 Interbank Payment Cancellation Request) werden dem Kunden durch den zuständigen KBS belehft (regelmäßig per Fax) mit der Bitte um beleghafte Zustimmung oder Ablehnung zur Rücküberweisung innerhalb von zehn Geschäftstagen zur Verfügung gestellt.

Sofern seitens des Kunden am zehnten Geschäftstag nach Übermittlung der Anfrage (bis zum Annahmeschluss für beleghafte SEPA-Überweisungen), keine beleghafte (formlos mit Unterschrift/en von zeichnungsberechtigten Personen) Antwort erfolgt, wird die Anfrage zur Rücküberweisung durch die Deutsche Bundesbank als abgelehnt gedeutet und negativ beantwortet.

(2) Für Kunden eintreffende negative Antworten auf beleghaft eingereichte SCT-Recalls werden diesen ebenfalls durch den zuständigen KBS beleghaft (regelmäßig per Fax) mitgeteilt.

Für EBICS-Teilnehmer eintreffende negative Antworten auf über EBICS elektronisch eingelebte SCT-Recalls werden im XML-Format (camt.029) zur Abholung mit der EBICS-

## Verfahrensregeln SEPA-Überweisungen für sonstige Kontoinhaber ohne BLZ

Auftragsart „C29“ zur Abholung bereitgestellt. Sollte innerhalb von 15 Geschäftstagen keine Antwort auf einen über EBICS elektronisch eingelieferten SCT-Recall eingehen, wird dem Kunden eine Nachricht im XML-Format (camt.029) mit dem entsprechenden Code zur Abholung mit der EBICS Auftragsart „C29“ bereitgestellt.

### 8.4 Rückgabe von bereitgestellten SEPA-Überweisungen

Bereitgestellte SEPA-Überweisungen können weder elektronisch noch beleghaft zurückgegeben werden (siehe Ziffer 4.2.1 (4)). Für diesen Geschäftsfall ist eine neue SEPA-Überweisung durch den Kunden zu initiieren.

Anlage Technische Spezifikation SCT/sonstige Kontoinhaber ohne BLZ